

Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Auflistung der aktuellen Regelungen in den Kommunen

Stand 10/26

„Ein gutes Zusammenwirken von Rat, Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und Verwaltung ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche kommunale Integrationspolitik.“ (aus der Handreichung des Kommunalministeriums)

Wichtig dafür sind klare Regelungen!

Aus Sicht des Landesintegrationsrates ist es von zentraler Bedeutung, dass an einer Stelle (Zuständigkeitsordnung bzw. Hauptsatzung) transparent und übersichtlich für ACI-Mitglieder, Ratsmitglieder und Verwaltung die Zuständigkeiten und Kompetenzen des ACI's ‚nach außen‘ geregelt sind – ein einfacher Verweis auf §27 GO NW ist nicht ausreichend und führt zu Irritationen und zeitraubenden Diskussionen!

Relevant für die Zuständigkeitsordnung sind folgende Absätze aus § 27 Gemeindeordnung NW ([Link](#))

- § 27 Abs. 2 Satz 2:
„Soweit in diesem und den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist, sind § 57 Abs. 4 Satz 1 sowie die §§ 58 und 58a entsprechend anzuwenden.“
(§ 57 Abs. 4 Satz 1: „Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.“ / § 58 Abs. 1 Satz 1: „Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse...“ / § 58 Absatz 1 Satz 3: „Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.“ / § 58 Abs. 2 Satz 2: „Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.“ / § 58 Abs. 4 Satz 1: „Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind.“ / § 58a: „In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen...“)
- § 27 Abs. 2 Satz 3:
„Dabei ist der Ausschuss wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“
- § 27 Abs. 7 Satz 2:
„Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.“
- § 27 Abs. 7 Satz 3:
„Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“
- § 27 Abs. 7 Satz 4:
„Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.“
- § 27 Abs. 7 Satz 4:
„Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“
- § 27 Abs. 7 Satz 5:
„Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.“

§ 27 Abs. 8 Satz 1:

„Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“

§ 27 Abs. 8 Satz 2:

„Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.“

!!! FAQ's des Landesintegrationsrat NRW zu § 27 Gemeindeordnung NRW - [Link](#)

Auflistung

Aachen – 263.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

§ 20 Sondergesetzliche Ausschüsse

Die Zuständigkeiten sondergesetzlicher Ausschüsse (z.B. von Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Ausschuss für Integration und Chancengerechtigkeit, Jugendrat) bestimmen sich nach den jeweiligen Regelungen.

(Anmerkung: Auf Nachfrage teilt die Verwaltung Aachen mit, dass hinsichtlich des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der § 27 GO NRW gemeint ist.)

Ahlen – 53.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 14 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich aus § 27 GO NRW und § 15 der Hauptsatzung.

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 15 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 5 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Wahl und Bestellung von Stellvertretern sind zulässig. Für die Bestellung stellvertretender Ratsmitglieder gilt § 58 Abs. 1 GO entsprechend.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für die Stadt Ahlen.

(3) Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Darüber hinaus kann sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(4) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

Alsdorf – 49.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 1 Bildung von Ausschüssen

A) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

Stärke der Ausschüsse ...

4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

15 stimmberechtigte Mitglieder (5 Ratsmitglieder und 10 direkt gewählte Mitglieder gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW).

§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

...

4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Arnsberg – 75.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 14 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzlich über Themen, die die Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen. Dabei soll sich der Rat mit dem Ausschuss gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (2) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der:dem Bürgermeister:in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Die:der Vorsitzende des Ausschusses oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 27 Abs. 7 GO NRW: (7) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Bad Oeynhausen – 51.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (vorige Bezeichnung: Integrationsrat) (Pflichtausschuss nach GO NRW)

A) Vorbereitende Aufgaben / Mitwirkung:

Rat und Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sollen sich nach der GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus gemäß § 27 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat oder einem anderen Ausschuss vorzulegen. Der/Die Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist dazu das Wort zu erteilen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Behandlung von zugewanderungs- und integrationsspezifischen Themen und Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse und die Integration der hier wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft berühren, so z.B.

1. Förderung der Mitwirkung und Teilhabe von Menschen mit Migrationsvorgeschichte
2. Befassung mit Integration und Gemeindeangelegenheiten
3. Beschäftigung mit den Herausforderungen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen
4. Förderung der sozialen, rechtlichen und politischen Gleichstellung aller

B) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat ausschließlich beratende Funktion. Er kann allerdings über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden.

Bad Salzuflen – 54.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

3.11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:

- (1) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
- (2) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- (3) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
- (4) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
- (5) die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes und einer städtischen Richtlinie ab einem Wert von 2.500 € zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismusprojekten sowie Projekten zur Sichtbarmachung der Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit,
- (6) Angebote zur Integration von Einwanderern.

2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:

- (1) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
- (2) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
- (3) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
- (4) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
- (5) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.

5. Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Baesweiler – 29.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

8. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben aus § 27 GO NRW wahr.

Beckum – 37.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 9 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

- (1) Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
- (2) Beratung über Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
- (3) Beratung über Maßnahmen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie der entsprechenden Konzepte und Leitlinien.

B) Entscheidung

Entscheidung über Maßnahmen und Projekte im Rahmen der dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

Bergisch Gladbach – 111.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein Pflichtausschuss gemäß § 27 GO NRW und das zentrale Fachgremium der Stadt für Fragen der Chancengerechtigkeit, Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

(2) Der Ausschuss berät den Rat, die übrigen Ausschüsse und die Verwaltung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Hierzu gehören insbesondere:

- die Integration neu zugewanderter Menschen,
- die migrationsgesellschaftliche Öffnung von Verwaltung und kommunalen Einrichtungen,
- die Förderung von Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe,
- Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung sowie
- die Sichtbarmachung der Potenziale von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

(3) Der Ausschuss ist bei allen Vorlagen frühzeitig zu beteiligen, die seinen Aufgabenbereich gemäß Absatz 2 betreffen. Seine Stellungnahmen sind in die Beratungsfolge einzubeziehen.

(4) Der Ausschuss wirkt bei der Beratung der Haushaltssatzung mit, soweit seine Aufgaben berührt sind, und kann hierzu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

(5) Der Ausschuss kann im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über deren Verwendung entscheiden.

(6) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i. S. d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Bergheim – 62.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich aus dem Wortlaut des § 27 Abs. 7 GO NRW

Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 27 Absatz 7: Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Bergkamen - 50.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist zuständig für alle Fragen des Integrationsmanagements.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Förderung von Integrationsangeboten für Menschen mit Einwanderungsgeschichten,
2. die Sichtbarmachung der Potenziale und Leistungen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
3. die Sicherstellung von Chancengerechtigkeit in gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen,
4. die Unterstützung und Förderung von Projekten, Einzelpersonen oder Gruppen, die in besonderem Maße zur Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beitragen oder dieses prägen,
5. der Ausschuss ist vor der Beschlussfassung des Rates oder anderer Ausschüsse rechtzeitig zu hören, sofern die jeweiligen Beratungsgegenstände spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berühren. Seine Stellungnahme ist bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen und
6. der Ausschuss kann dem Rat und seinen Ausschüssen Empfehlungen zu Themen der Integrations- und Teilhabepolitik aussprechen.

Bielefeld – 332.000 Einwohner*innen

Satzung für den Integrationsrat – [Link](#) (lt. Verwaltung müssen die Regelungen zu den Zuständigkeiten noch im Rat verabschiedet werden)

Bocholt -73.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§20 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss berät über:

- a) Grundsätze, Ziele und Maßnahmen der Integrationsarbeit in der Stadt Bocholt,
- b) Angelegenheiten der Antidiskriminierung, der Potenzialentfaltung sowie der
- c) gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe
- d) Aufstellung, Evaluation und Fortschreibung eines Integrationsplanes.

(2) Der Ausschuss entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen und Vereinen und Institutionen zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Anti-Rassismusprojekten gem. § 3 a dieser Verordnung.

§3 a Zuschüsse und Förderprogramme

Unabhängig von den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen nach § 3 können die zuständigen Fachausschüsse im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit über alle Einzelförderungen sowie Maßnahmen im Rahmen städtischer Förderprogramme mit einem Fördervolumen von 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR entscheiden. Über Einzelförderungen sowie Maßnahmen im Rahmen städtischer Förderprogramme mit einem Fördervolumen von mehr als 50.000 EUR entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Dies gilt jeweils nur, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan veranschlagt und verfügbar sind, keine anderweitigen Zuständigkeiten und Wertgrenzen durch spezielle Richtlinien durch die Stadtverordnetenversammlung getroffen sind und sich der jeweilige Ausschuss die Entscheidung vorbehält.

Bochum – 359.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Dem Ausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Bewilligung von Zuschüssen für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Der Ausschuss ist insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

- Projekte auf der Grundlage weiterer EU-, Bundes- und Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung
- Fragen der Migration und Integration
- Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten von Geflüchteten
- Leitlinien, Struktur und Inhalt der Bochumer Seniorenarbeit
- Sozial- und Gesundheitsberichterstattung
- kommunale Pflegebedarfsplanung
- Kommunale Koordinierungsstelle „Übergang Schule Beruf NRW“ und Regionales Bildungsbüro

- Schulentwicklungsplanung für alle Schulformen im Einklang mit dem Schulgesetz
- Ergebnisse der Regionalen Bildungskonferenz
- Kinder- und Jugendförderplan

Bönen – 18.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Mitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Absatz 7: Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Bonn – 323.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 17: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 27 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden zu einem Drittel aus der Mitte des Rates nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren und zu zwei Dritteln nach Listen oder als Einzelbewerber/innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates (§ 27 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) gewählt.
- (2) Die dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel sind entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Bundesstadt Bonn zu bewirtschaften.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters die Schriftführerin/den Schriftführer.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen gemäß den Regelungen des § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nummer 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens sowie gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn.

Bornheim – 48.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 14 Zuständigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige 1.03 Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für

- (1) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
- (2) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- (3) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,

- (4) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
- (5) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
- (6) Angebote zur Integration von Einwanderern.

Weiterhin nimmt der Integrationsausschuss gem. § 27 Abs. 9 GO zu Fragen Stellung, die ihm vom Rat, einem Fachausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt.

Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:

- (1) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
- (2) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
- (2) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
- (4) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
- (5) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.

5. Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i.S.d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Bottrop – 119.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) (hier sind auch die Ausschusszuständigkeiten geregelt)

§ 19 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Zur Mitwirkung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Hier- von werden 17 Mitglieder nach den Bestimmungen für Integration gemäß § 27 GO NRW gewählt und acht Vertreterinnen und Vertreter des Rates (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger) durch den Rat bestellt. Für die Mitglie- der nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sowie für die Vertreterinnen und Vertreter des Rates kön- nen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt bzw. benannt werden.

Webseite ACI – [Link](#)

Der **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration** der Stadt Bottrop ist ein gewähltes Gremium, das für alle Angele- genheiten rund um die Themen Migration und Integration als beratender Ausschuss zuständig ist.

Er tagt in Abhängigkeit von den Ratssitzungen mehrfach im Jahr. Die Sitzungen sind für Interessierte öffentlich.

Der Ausschuss beschäftigt sich, zusammen mit dem Rat der Stadt, mit Aufgaben der Integration in Bottrop. Indem er nur von Menschen mit internationaler Familiengeschichte gewählt werden kann, von denen viele ansonsten kein Wahlrecht in Deutschland haben, fördert er die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

Sein Zuständigkeitsbereich ist weit gefasst und zielt auf die kulturelle, politische, rechtliche und soziale Gleichstellung der Bottroperinnen und Bottroper mit internationaler Familiengeschichte.

Er kann Anregungen oder Stellungnahmen erarbeiten und den zuständigen Gremien zur Beratung vorlegen. Andererseits soll er zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister vorgelegt wer- den, Stellung nehmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat 25 stimmberechtigte Mitglieder. Von ihnen werden siebzehn Mitglieder von den Bottroperinnen und Bottropern mit internationaler Familiengeschichte gewählt. Die weiteren acht Mit- glieder werden vom Rat der Stadt Bottrop in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsandt.

Außerdem unterstützt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Zuwendungen das Engagement von Ver- einen und Verbänden, die Projekte zur Förderung der Integration durchführen.

Brühl – 46.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

der Sozialausschuss entscheidet über Fragen im Zusammenhang mit Migration und Integration

§ 6 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

(1) Der gemäß § 27 GO NRW neu einzurichtende Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht nach der Kommunalwahl 2025 weiterhin aus 17 Mitgliedern, davon neun gemäß § 27 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 8 vom Rat bestellten Mitgliedern. Gemäß § 27 Abs. 10 Satz 1 GO wird ab 01.11.2025 bestimmt, dass für die erstmalige Bildung des Ausschusses in der am 1. November 2025 beginnenden Wahlperiode ausnahmsweise die vom Rat getroffenen bisherigen Zusammensetzungsregelungen für die Integrationsräte oder -ausschüsse Anwendung finden, sofern eine Anpassung an den künftigen Rechtszustand noch nicht erfolgt ist. Hiervon hat die Stadt Brühl Gebrauch gemacht.

(2) Der Tag der Wahl ist gem. § 27 Abs. 3 Satz 5 GO NRW der Tag der Kommunalwahl.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung.

(4) Die / Der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt. Die Anzahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(5) Die Teilnahme der Verwaltung sowie weiterer Personen an den Sitzungen des Integrationsrates regelt die Geschäftsordnung Chancengerechtigkeit und Integration. des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist über alle Angelegenheiten, die für Menschen mit Einwanderungsgeschichte von besonderem Interesse sind, zu informieren.

(7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration steht zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführerin / Geschäftsführer in der Verwaltung zur Verfügung. Hierfür werden angemessene Räumlichkeiten sowie angemessene Sach- und Finanzmittel bereitgestellt.

Burscheid – 19.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:

(1) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,

(2) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,

(3) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,

(4) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,

(5) die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes und einer städtischen Richtlinie ab einem Wert von 1.000 € zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismusprojekten sowie Projekten zur Sichtbarmachung der Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit,

(6) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,

(7) Angebote zur Integration von Einwanderern. 2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt.

Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:

(1) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,

(2) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,

(3) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,

- (4) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung Hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
(5) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.

5. Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Castrop-Rauxel – 73.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) –

§ 12 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Gem. § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) 12 direkt gewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und
- b) 6 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.

(4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration — mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten — erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung. § 6 (Ersatz des Verdienstausfalls) gilt entsprechend.

(7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister betraut eine städtische Arbeitskraft mit der Schriftführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

(8) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden in einer Wahlordnung festgelegt.

Detmold – 74.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Dinslaken – 67.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können Stellvertretungen gewählt werden.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

(3) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 27 Absatz 7: Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Dormagen – 64.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) + weitergehende Regelungen in Satzung des IR [Link](#)

1. Mitwirkung an den Beratungen über alle Haushaltsansätze, die die Aufgaben des Ausschusses bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und -arbeit betreffen, insbesondere gilt dies für
 - a. die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind
 - b. Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung, -arbeit; dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden
 - c. Die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration
2. Entscheidung über Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) für die Vergabe der ihm vom Rat zugewiesenen Zuschussmittel an Vereine und Verbände für Veranstaltungen und Projekte der Integrationsarbeit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts
3. Entscheidung über die Verteilung der unter Nr. 2 genannten Mittel
4. Beratung über Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und interkulturelles Maßnahmenprogramm
5. Beratung über die Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung
6. Beratung über die Erstellung von Richtlinien zur Potentialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
7. Entscheidung über die Regelung seiner inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung

Dorsten – 75.000 Einwohner*innen

Ausschussordnung – [Link](#)

Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

Er berät über

1. Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
2. Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
3. Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
4. Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
5. Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.
6. Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
7. Angebote zur Integration von Einwanderern.

Er entscheidet über

1. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen zwischen 1.500 € und 5.000,00 €,
2. Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte zwischen 1.500€ und 5.000,00 €,
3. Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen zwischen 1.500€ und 5.000,00 €,
4. Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung zwischen 1.500€ und 5.000,00 €,
5. die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismus-Projekten zwischen 1.500€ und 5.000,00 €.

Dortmund – 603.000 Einwohner*innen

Geregelt auf der Webseite [Link](#) unter „Ausschüsse“

Der Dortmunder **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration** besteht aus 27 Mitgliedern, von denen zwei Drittel (18 Mitglieder) von den wahlberechtigten Dortmunder*innen gewählt werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, mit der sie entweder eine*n Einzelbewerber*in oder eine Gruppe (Listenvorschläge) wählen kann. Die übrigen 9 Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden aus der Mitte des Rates der Stadt Dortmund gewählt. Durch das Zusammenwirken von direkt gewählten Vertreter*innen und den Ratsmitgliedern wird eine enge Verzahnung von Kommunal- und Integrationspolitik erreicht. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertritt die Interessen der Dortmunder*innen, die einen Migrationshintergrund haben. Er berät bei integrationspolitischen Belangen und Problemen und nimmt so Einfluss auf die entsprechenden Entscheidungen des Rates, seiner Gremien und der Bezirksvertretungen.

Die Aufgaben und Aktivitäten, Ziele und Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind vielfältig.

Der Ausschuss

- vertritt die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
- kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen,
- berät den Rat, seine Gremien und die Bezirksvertretungen über die Probleme und Belange der ausländischen Bevölkerung,
- ist berechtigt, dem Rat und seinen Gremien Anregungen und Stellungnahmen vorzulegen; der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen und hat dort auch Rederecht,
- hat das Recht, aus seiner Mitte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Ausschüsse vorzuschlagen,
- kann zu besonders wichtigen und aktuellen Themen dauerhaft oder vorübergehend Arbeitskreise bilden,
- kann eigene beratende Mitglieder festlegen,
- regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung,
- kann eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen,
- bekommt zur Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt,
- erhält für die Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

Viele Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen und Initiativen in Dortmund setzen sich aktiv und engagiert für die Themen Integration, Migration und Teilhabe ein und engagieren sich in der interkulturellen Arbeit. Viele von ihnen sind ehrenamtlich aktiv und haben gar keine oder wenige eigene finanzielle Mittel. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wertschätzt das hohe Engagement der Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen und Initiativen, die die vorhandenen Potenziale von Zugewanderten stärken, einen Beitrag zur interkulturellen und interreligiösen Verständigung zwischen allen Dortmunder*innen leisten und erkennt sie als wichtige Partner*innen für die kommunale Integrationsarbeit an. Deshalb werden im Rahmen der Fördermittel, die dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Dortmund zur Verfügung stehen, ausgewählte Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen mit integrativen Zielen finanziell unterstützt.

Düren – 96.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung -[Link](#) - (Regelung für den ACI wird lt. Verwaltung überarbeitet)

§ 11a Interessensvertretungen

(1) Neben den gemäß § 10 Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen des Rates im Sinne von § 57 GO NRW bildet der Rat der Stadt Düren auf der Grundlage des §§ 27a ff. GO NRW folgende weitere Gremien:

- a) Seniorenrat
- b) Inklusionsbeirat

Des Weiteren bildet der Rat gemäß § 27 GO NRW den **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**. Der Ausschuss besteht ab der 17. Wahlperiode des Rates aus 14 gewählten Mitgliedern und 7 Ratsmitgliedern.

...

(4) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gilt § 27 Abs. 9 GO NRW.

§ 27 Abs (9): Für die Rechtsstellung der nach Absatz 3 Satz 1 direkt gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, die §§ 33, 43 Absatz 1 und die §§ 44 und 45 entsprechend. Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 45 richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

Webseite zum ACI-Düren - [Link](#)

„Grundidee des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration arbeitet parlamentarisch und setzt sich für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger aus Düren mit internationaler Familiengeschichte in allen Bereichen des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens in Düren ein.

Der Ausschuss kann sich darüber mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Dürenerinnen und Dürener mit internationaler Familiengeschichte betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Dürenerinnen und Dürener mit internationaler Familiengeschichte betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen. Er entsendet außerdem Mitglieder in die Fachausschüsse und nimmt zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder einem Bezirksausschuss vorgelegt werden Stellung. Außerdem hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

Düsseldorf – 619.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 9a Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Integration befassen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt seine beratende Funktion gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen insbesondere in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Düsseldorfer Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, wahr.

Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Düsseldorfer Migrantinnen und Migranten betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. soll sich mit dem Rat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen,
2. berät den Haushalt für alle Maßnahmen der Integration;
3. entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten städtischen Mittel über
 - 3.1 deren Verteilung im Rahmen der vom Rat festgelegten "Richtlinien zur Förderung von Integrationsmaßnahmen der Migrantenselbstorganisationen" sowie
 - 3.2 die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben,

Im Übrigen hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Rechte und Pflichten gem. § 27 GO NRW.

Duisburg – 502.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung - [Link](#)

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Für die Stadt Duisburg wird gemäß § 27 GO NRW ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Er setzt sich zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern und zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern zusammen. Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine oder mehrere Stellvertretende.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Beratungsfolge des Rates wie ein beratender Ausschuss eingebunden. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die Themen und Aufgaben der Integration betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung des Rates zu beteiligen. Er kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.

(4) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW.

Emmerich – 32.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 4a Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der gem. § 27 GO NRW zu bildende Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät den Rat in Fragen der Integration, Teilhabe und Chancengleichheit.

Er entwickelt Maßnahmen und macht Vorschläge zur Verbesserung der sozialen, beruflichen und kulturellen Teilhabe.

Er unterstützt und fördert die Arbeit von Migrantenorganisationen und die interkulturelle Ausrichtung von Einrichtungen.

Er entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten Mittel über die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben.

Ennepetal – 29.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung von 2026 ist der IR geregelt - [Link](#)

§ 6 Integrationsrat

(1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern sowie 5 Ratsmitgliedern (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW) besteht. Die Zahl der gewählten Mitglieder und der Ratsmitglieder kann der Rat in seiner ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl für die Dauer seiner Wahlperiode abweichend von Satz 1 festlegen.

(2) Die Ratsmitglieder (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW) werden in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat bestellt.

Erftstadt – 49.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 14 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Erftstadt befassen. Rat und Ausschuss sollen sich zudem über die Themen und Aufgaben der Integration in Erftstadt abstimmen (§ 27 Absatz 7 Satz 3 und 4 GO NRW).

Der Ausschuss berät insbesondere über

- a) Grundsatzfragen der Integration neu zugewanderter Menschen in Erftstadt sowie entsprechende Konzepte, Leitlinien und Angebote,
- b) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen aller Altersklassen mit internationaler Familiengeschichte,
- c) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen
- d) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- e) Maßnahmen zur Beseitigung von strukturellem Rassismus.

(2) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen (§ 27 Absatz 7 Satz 5 GO NRW).

(3) Der Rat der Stadt Erftstadt legt im Zuge der Haushaltsplanberatungen nach Anhörung des Ausschusses den jährlichen Rahmen fest, innerhalb dessen der Ausschuss über die Verwendung der ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann (§ 27 Absatz 8 Satz 2 GO NRW).

Erkrath – 44.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr.

Eschweiler – 58.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung [Link](#)

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:

- a) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
- b) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- c) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,

- d) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
- e) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
- f) Angebote zur Integration von Einwanderern.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:

- a) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
- b) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
- c) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
- (d) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
- e) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.

(5) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Essen – 575.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) – (lt. Verwaltung wird die Zuständigkeitsordnung gerade überarbeitet)

§ 6 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 18 in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern und 9 Mitgliedern des Rates. Für jedes zu wählende Mitglied kann ein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Die Bestellung von stellvertretenden Ratsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Integrationsrat soll wenigstens einmal jährlich über die Lage der ausländischen Einwohner/-innen einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (3) Zu den Anfragen des Integrationsrates an die Verwaltung ist innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen.
- (4) Der Integrationsrat schlägt dem Rat der Stadt für alle Ausschüsse - soweit rechtlich zulässig - je eine Person zur Wahl als sachkundige/n Einwohner/-in und dessen/deren Stellvertretung gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW aus der Mitte der nach § 27 GO NRW gewählten Mitglieder vor.
- (5) Die in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalles und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung.
- (6) Der Integrationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Hinzunahme von weiteren Berater/-innen festgelegt werden kann.

Euskirchen – 60.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät insbesondere über
 - die Integration neu zugewanderter Menschen
 - die migrationsgesellschaftliche Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Sinne einer diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Teilhabe
 - die Anerkennung, Sichtbarmachung und Förderung der Potenziale von Menschen mit internationaler Familiengeschichte
 - den Abbau von benachteiligenden und ausgrenzenden Strukturen in allen Lebensbereichen- alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet über
 - die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel (§ 27 Abs. 8 Satz 2 GO NRW)
 - die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen für migrationsgesellschaftliche Projekte im Rahmen des Haushaltsplans gemäß einer vom Rat nach Anhörung des Ausschusses zu erlassende Richtlinie
 - die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismusprojekten sowie Projekten zur Sichtbarmachung der Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt. Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i.S.d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Frechen – 52.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Frechen befassen, wobei sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration verständigen sollen.

Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des desselben dem Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister vorzulegen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät insbesondere über

1. die Vertretung der Interessen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Frechen
2. Integrationsangebote für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, (Spät-) Aussiedlerinnen und -aussiedler sowie Eingebürgerte
3. Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung sowie der Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Beteiligung in Frechen lebender Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
4. die Förderung von Migrantenvereinen und Migrantenorganisationen
5. die Höhe der durch den Rat bereitzustellenden Haushaltsmittel, die seinen Aufgabenbereich betreffen

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration betreibt über seine Geschäftsstelle eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und entscheidet abschließend über die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.

Geldern – 35.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beratend tätig und setzt sich für die Teilhabe, Chancengleichheit und die Interessen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein und vertritt die Interessen und besonderen Belange aller ausländischen Einwohnenden in der Stadt Geldern und verknüpft Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Ortsbürgermeisterin oder einem Ortsbürgermeister oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Gelsenkirchen – 268.000 Einwohner*innen

Haupt- und Bezirkssatzung (hier sind die Ausschüsse geregelt) – [Link](#)

§ 18 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Stadt Gelsenkirchen bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration auf der Grundlage des § 27 GO NRW. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern.

Zusätzlich kann der Rat je einen Vertreter oder eine Vertreterin der in Gelsenkirchen tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz und DER PARITÄTISCHE) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsenden. Es gelten die Regelungen des § 27 GO NRW

(2) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Über die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beschließt der Rat eine Wahlordnung, soweit sich aus § 27 GO NRW keine Regelungen ergeben. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder wird durch den Rat in entsprechender Anwendung des für die Ausschüsse geltenden Verfahrens aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weiter aus.

- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und der Rat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen.
Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird daher wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates eingebunden.
Er ist beratend zuständig für Themen der Migration und Integration sowie Maßnahmen der Stadt in Bezug auf Chancengerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte; dies betrifft
- a) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 - b) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 - c) Angebote zur Integration von Flüchtlingen und Einwandernden,
 - d) Grundsatzfragen der Integration neu zugewanderter Menschen sowie der Entwicklung entsprechender Konzepte und Leitlinien) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte.
- (4) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen.
- a) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einem Beirat, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
 - b) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.
- (5) Der Rat stellt dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung.
Der Rat weist darüber hinaus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.
- (6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.
Im Zweifel gelten die für die Einbeziehung in die Beratungsfolge des Rates maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten Sitzungsgelder in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen oder Bürger und Ersatz des Verdienstauffalls nach § 21 der Hauptsatzung. Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nach den vom Rat beschlossenen Fahrtkostenrichtlinien.
Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten auch Sitzungsgeld für höchstens eine Vorbesprechung der eigenen Liste zur Vorbereitung auf eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können ihr Einverständnis erklären, die Beratungsunterlagen und Einladungen der Gremien ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten. In diesem Fall erhalten sie eine Kostenerstattung in Form der Kostenerstattungspauschale für sachkundige Bürgerinnen und Bürger nach § 21 der Hauptsatzung.

Gevelsberg – 30.000 Einwohner*innen

Ortsrecht – [Link](#) (darin die Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote aus den Artikeln 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss berät über:
1. Allgemeine Grundsatzfragen und Förderungsgrundsätze der Integration und Chancengerechtigkeit für Menschen mit internationaler Familiengeschichte
 2. Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Senioren, Gesundheit und Soziales fällt.
 3. Haushaltsvoranschläge und Satzungen des Zuständigkeitsbereichs.

Gladbeck – 75.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) – (darin sind die Aufgaben der Ausschüsse geregelt)

§ 15 a Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Bürger:innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.
2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln (14) aus direkt gewählten Mitgliedern nach § 27 Absatz 2 Satz 1 und zu einem Drittel (7) aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.
3. Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über Themen und Aufgaben der Integrationsarbeit in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.
Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.
Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
5. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann direkt gewählte Migrantenvvertretungen in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger:innen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
6. Der Rat der Stadt stellt dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung.
7. Der Rat weist darüber hinaus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat der Stadt beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.
8. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Goch – 35.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) - (darin sind die Aufgaben der Ausschüsse geregelt)

§ 7 Ausschüsse

....

(5) Der **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration** setzt sich aus 10 in Anwendung des § 27 Abs. 3 S. 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und aus 5 durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Für jedes zu wählendes Mitglied kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden. Die Bestellung von stellvertretenden Ratsmitgliedern ist zulässig.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

...

(5) Für Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und seiner Arbeitskreise erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des für sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen festgesetzten Betrages.

Die vom Rat in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsandten Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages.

Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

Die Anzahl der Arbeitskreissitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Greven – 38.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) – (Entwurf neue Zuständigkeitsordnung für ACI (Stand 8.07.2026) im Entscheidungsweg [Link](#))

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Aufgaben, Zuständigkeiten

Der Ausschuss berät grundsätzlich über Themen, die die Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen. Dabei soll sich der Rat mit dem Ausschuss gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten, die die Themen Chancengerechtigkeit und Integration betreffen, befassen.

Entscheidungsbefugnisse

Er entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten Mittel über die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben.

Grevenbroich – 66.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

15. Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

a) Der Ausschuss berät Themen und Aufgaben der Integration, der Chancengleichheit, der Potenzialentfaltung und des Antirassismus.

Er gestaltet die Integrationspolitik in Grevenbroich aktiv mit und stimmt sich hierüber mit dem Rat ab.

b) Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, soll er Stellung nehmen.

c) Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

Gronau – 51.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Entscheidung über Zuwendungen aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln der Stadt Gronau, die Dritten zur Förderung der Integration und des interkulturellen Zusammenlebens in Gronau, Bereich gewährt werden (Produkt 05.02.03.00).
- (2) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Integration, Förderung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- (3) Beratung
 - über den Haushaltsplan, Bereich des Produktes 05.02.03.00, hier jedoch ergänzend unter Wahrnehmung einer Budgetverantwortung, die insbesondere die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt Gronau einschließt,
 - alle übrigen Angelegenheiten des Sachgebiets Integration im Fachdienst 350 (Soziales und Integration), die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere der Haushaltsplan, Bereich Soziale Leistungen, Produkt Migrations- und Integrationshilfen.
- (4) Die Zuständigkeiten ergeben sich im Übrigen aus der Gemeindeordnung.
- (5) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 350 (Soziales und Integration).

Gummersbach – 51.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

§ 14 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr.

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die die Interessen von Personen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt und kann sich beratend mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist in ihn betreffenden Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung des Rates so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird in Entscheidungen des Rates als ergänzende !!! Beratungsinstanz nachgelagert in die Beratungsfolge folgender Ausschüsse integriert:

- Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Integration
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Kultur und Ehrenamt

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann mithilfe der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen und die Durchführung von Veranstaltung zur Sichtbarmachung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit entscheiden.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr.

Gütersloh – 100.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 1 Grundsätze

... (2) Die Ausschüsse haben neben ihren Entscheidungsbefugnissen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung oder durch besonderen Beschluss des Rates im Einzelfall.

(3) Die Entscheidungen des Rates werden grundsätzlich durch die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeits-/ Aufgabebereich vorberaten.

§ 3 Ausschüsse

(1) Als Pflichtausschüsse werden aufgrund der GO NRW und anderer gesetzlicher Vorschriften folgende Ausschüsse gebildet:
... Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

... Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration - Fachbereich Chancengleichheit und Vielfalt, Gleichstellung und Integration – hier Integration

§ 9 Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote (Artikel 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Hagen – 190.000 Einwohner*innen

Webseite ACI – [Link](#)

V. Nachtrag vom 18.11.2025 zur Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004

§1 Grundsatz

1) Die Stadt Hagen richtet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein. Dieser vertritt die Interessen der nicht-deutschen Einwohner*innen und der Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Hagen. Er äußert sich auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die das Zusammenleben von deutschen und zugewanderten Einwohnern*innen in Hagen betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensbildungsprozessen mit.

§ 2 - Kompetenzen und Aufgaben

(1) Der Rat und der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sollen sich über Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Hagen abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung Aller an.

(2) Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat zu. Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zuvor Gelegenheit gehabt hat, Stellung zu nehmen.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

(7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

(8) Vor Änderung dieser Satzung ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu hören.

(9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.

(10) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat im Rahmen seiner Kompetenzen alle grundsätzlichen finanz- und personalwirtschaftlichen Regelungen der Stadt Hagen zu berücksichtigen.

...

§ 4 - Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien

Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.

§ 5 - Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine*n Stellvertreter*in als sachkundige*n Einwohner*in gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vor.

§ 6 - Bildung von Arbeitskreisen

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Arbeitskreise erhalten keine Fahrtkosten- oder sonstige Aufwandsentschädigungen, es sei denn, sie gehören dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als gewähltes Mitglied an.

...

§ 13 Geschäftsordnung

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung sind auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Ausstattung des Integrationsrates

(1) Die Stadt Hagen richtet für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten sowie Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt.

(2) Vor der Besetzung der Stelle der/des Geschäftsführers*führerin wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehört.

...

Hamm – 178.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Gemäß § 27 der Gemeindeordnung wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 14 nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus 7 stimmberechtigten Ratsmitgliedern, die nach § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung zu wählen sind.

(2) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Rates.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen richten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes, vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise treffen.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

(7) Der Rat weist dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat beschlossen werden, zur Förderung der Migrationsarbeit vergeben kann.

Hattingen – 53.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

§ 15 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät über die strategische Ausrichtung der Integrations- und Migrationsarbeit. Dazu legt der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen und Stellungnahmen zur Beschlussfassung vor.

Der Ausschuss berät über Projekte, Maßnahmen und Belange von Asylsuchenden und Menschen mit internationaler Familiengeschichte inkl. Integrationsarbeit. Darüber hinaus kann sich der Ausschuss mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

(2) Zu Fragen, die dem Ausschuss von der Stadtverordnetenversammlung, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, soll der Ausschuss Stellung nehmen. Im Übrigen ergeben sich die Befugnisse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus § 27 GO NRW.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet eigenständig über die Verwendung der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel für besondere, ortsbezogene Projekte im Rahmen der kommunalen Migrationsarbeit.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Heiligenhaus – 26.000 Einwohner*innen

Regelung in Zuständigkeitskatalog [Link](#)

§ 3 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät über:

1. die Empfehlungen an Rat und Verwaltung in Fragen der Integration, Chancengleichheit und gesellschaftlichen Teilhabe,
2. die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung kommunaler Integrations- und Diversitätskonzepte,
3. die Förderung der Chancengleichheit in Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wohnen und öffentlichem Leben,
4. die Unterstützung und Initiierung von Projekten zur interkulturellen Öffnung und Inklusion,
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Migrationsgeschichte und anderer benachteiligter Gruppen,
6. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen für Vielfalt, Respekt und Demokratie,
7. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Bildungseinrichtungen, Migrant*innenorganisationen, Religionsgemeinschaften und weiteren gesellschaftlichen Akteuren.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berichtet regelmäßig dem Rat über den Stand der Chancengerechtigkeit und Integration in der Stadt/Gemeinde.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus gem. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Herford – 68.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitskatalog – [Link](#) – keine Erwähnung des ACI oder IR (nur GO des IR ist zu finden - [Link](#))

(Lt. Verwaltung ist eine Aktualisierung der Zuständigkeitsordnung für Ende 2026 geplant)

Herne – 156.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung von 2026 – [Link](#) – nur IR (Lt. Verwaltung ist eine Aktualisierung der Zuständigkeitsordnung im Herbst 2026 geplant)

§ 12 Integrationsrat

(1) Die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch einen Integrationsrat gewahrt. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und hierzu Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(2) Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt benannte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Bedarf kann der Integrationsrat Vertreterinnen und Vertreter anderer Organisationen bzw. Vertreterinnen und Vertreter nicht im Integrationsrat vertretener Nationalitäten beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. (

- 3) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (4) Zur Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden kann ein Gremium gebildet werden. Die Mitglieder werden aus dem Kreis aller Mitglieder des Integrationsrates gewählt.
- (5) Der Integrationsrat ist in den Beratungsweg für die bürgerschaftlichen Gremien einzubeziehen.
- (6) Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat der Stadt sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Vertreter / Vertreterinnen der ausländischen Bevölkerung für die Fachausschüsse bestellen.

Herten – 61.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (vormals: Integrationsrat) besteht aus 10 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 5 vom Rat der Stadt Herten bestellte Ratsmitglieder. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*innen gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weiter aus.
- (2) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter*innen gewählt.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertretung.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/ Die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein/ ihr Verlangen ist ihm/ ihr dazu das Wort zu erteilen.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Die Verwaltung legt dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und dem Rat mindestens in einem zweijährigen Rhythmus über die Lage der ausländischen Einwohner*innen bzw. Einwohner*innen mit Migrationshintergrund einen Bericht vor.
- (7) Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herten und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung gilt für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsprechend, soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

Herzogenrath – 49.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

15. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

a) Beratung über

- Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlingsarbeit, Migration und Integration,
- Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
- Maßnahmen, zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere in der städtischen Verwaltung in Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten.

b) Entscheidung über

- Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen der Lebenssituationen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Freizeit, Sport und Gesundheit etc. zielen,
- die Durchführung Inhalt und Organisation des Integrations- und Einbürgerungsfestes,
- Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist zudem anfrage- und antragsbefugt.

Hiddenhausen – 20.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

10. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Da Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verstehen ist, kann sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung beziehen.

Dabei vertritt er die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere derer, die kein kommunales Wahlrecht haben.

Hilden – 55.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(Zugeordnete Organisationseinheiten: Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration (51))

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet abschließend:

1. über die Aufnahme von Migrantenvereinen in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“,
2. die die Integration betreffenden freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
3. Berichtswesen aus dem Bereich Asyl und der Integrationsfachstelle.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät vor:

1. Angelegenheiten und Konzepte der Verwaltung, die die Integration von Geflüchteten und anderen Zugewanderten betreffen

Hückelhoven – 41.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) – keine Erwähnung des ACI, allerdings gibt es einen Ausschuss für Soziales, Senioren und Integration

Hauptsatzung – [Link](#) – Integrationsrat wurde hier gestrichen

Hürth – 62.000 Einwohner*innen

Ortsrecht – [Link](#) – Hauptsatzung

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus elf Mitgliedern, davon sieben gem. § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und vier gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden in entsprechender Weise Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

Ibbenbüren – 52.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, da von aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.

(3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 8 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Abs. 8 GO NRW: Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

Iserlohn – 93.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

19. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich aus § 27 Abs. 7 Satz 3 ff. und Abs. 8 GO NRW.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Abs. 7 Satz 3 ff: Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

§ 27 Abs. 8: Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

Jülich – 35.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Rat bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss besteht aus 12 in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern und 6 Mitgliedern des Rates. Für jedes zu wählende Mitglied kann ein/e Stellvertreter/-in gewählt werden. Die Bestellung von stellvertretenden Ratsmitgliedern ist zulässig.

(2) Stadtrat und Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stimmen sich über die Themen und Aufgaben des Ausschusses ab. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Insbesondere wirkt er mit bei der Erarbeitung von geeigneten und Überprüfung von bestehenden Maßnahmen der Stadt zur Förderung von Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an und wird vorberatend beteiligt insbesondere bei:

- a) Maßnahmen und Vorhaben zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in den Bereichen Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Freizeit, Sport und Kultur.
- b) Maßnahmen, Konzepten und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung, insbesondere von strukturellem Rassismus.
- c) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- d) Grundsatzfragen der Integration sowie der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung entsprechender kommunaler Konzepte, Leitlinien und Handlungsprogramme.

(3) Die in Anwendung des § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung. Der / die Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schlägt dem Rat der Stadt für alle Ausschüsse - soweit rechtlich zulässig - je eine Person zur Wahl als sachkundige/r Einwohner/-in und dessen /deren Stellvertretung gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW aus der Mitte der nach § 27 GO NRW gewählten Mitgliedern vor.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Hinzunahme von weiteren Berater/-innen festgelegt werden kann.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch den Haushaltsplan für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Kaarst – 43.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 14 Ausschuss Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)

(1) Der ACI als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt daran mit,

- Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte abzubauen,
- fördert die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- unterstützt Projekte, die strukturellen Rassismus beseitigen
- und setzt sich für die Integration geflüchteter und neuzugewanderter Menschen in die Stadtgemeinschaft ein.

(2) Der ACI ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

(3) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des ACI oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Kamen – 42.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach der Wahl am 13.09.2025 nach der zu Zeitpunkt der Wahl bestehenden Festlegung der Zusammensetzung für den Integrationsrat.

Kamp-Lintfort – 38.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 9 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Aufgabenbereiche sind Themen und Aufgaben der Integration.

Der Ausschuss kann sich darüber hinaus gemäß § 27 Absatz 7 Satz 4 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Absatz 7 Satz 4 GO NRW: „Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.“

Kerpen - 67.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Aufgaben:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Kerpen (zugewanderter Kerpenerinnen und Kerpener und ihrer Kinder)
- Betreuung besonders schutzbedürftiger Personengruppen wie z.B. Flüchtlinge
- Integrationsangelegenheiten für die Zielgruppen:
 - ausländische Einwohnerinnen und Einwohner
 - Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
 - Eingebürgerte

Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:

- gleichberechtigter Zugang von Migrantinnen und Migranten wie einheimischen Bürgerinnen und Bürgern zu allen Angeboten und Dienstleistungen dieser Gesellschaft sowie ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und die Anerkennung kultureller Vielfalt

- Spracherwerb hier lebender Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Beteiligung
- Verbesserung der Gesundheits- und Wohnsituation
- Verbesserung der Schul- und Berufsausbildung der Kinder und Jugendlichen
- spezielle Angebote für Frauen und Mädchen und für Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter
 - Förderung der Migrantenvereine und Selbstorganisationen

2. Entscheidungsbefugnisse:

Alle Angelegenheiten nach Ziffer 1 im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Kleve – 53.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) (hier sind auch die übrigen Ausschüsse aufgelistet)

§ 11 Zuständigkeit

...

(11) Der **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration** stimmt sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde ab.

Er kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

(Hinweis: Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass der ACI in die Beratungsfolge eingebunden wird.)

Köln – 1.025.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) – keine Erwähnung des ACI

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 22 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (§ 27 GO)

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Köln besteht aus 33 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel vom Rat nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung und der jeweils gültigen Wahlordnung für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende und seine fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt.

(3) Für die Verwaltung nehmen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und/ oder die Leitung des Amtes für Integration und Vielfalt und/ oder die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen / Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Kölner Flüchtlingsrat e.V., der Seniorenvertretung der Stadt Köln und des Runden Tisches für Integration als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölnerinnen und Kölner mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen.

Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die Themen und Aufgaben der Integration betreffen,

- zu informieren und
- vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, über deren Verteilung dieser nach einer vom Rat beschlossenen Richtlinie

- zur Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren und
- zur Förderung rassistuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz

entscheidet.

(7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereitgestellt. Gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW werden dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden. Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.

(8) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

(9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.

(10) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, sowie bei der Besetzung der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Köln frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

(11) Der Rat kann dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Kölnerinnen und Kölner mit internationaler Familiengeschichte als solche berühren, zuweisen.

Krefeld – 231.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) – keine Regelung zum ACI aber zum Integrationsausschuss

Hauptsatzung – [Link](#) – nur Regelung zum Integrationsausschuss

§ 12 Integrationsausschuss

- (1) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften des § 27 Absatz 1 Sätze 4 und 5 und Absatz 2 GO NRW. Anstelle eines Integrationsrates kann gemäß § 27 Absatz 12 GO NRW durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden.

Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Die Wahl richtet sich nach einer vom Rat zu erlassende Wahlordnung für die nach § 27 GO NRW zu wählende Mitglieder des Integrationsrates/Integrationsausschusses der Stadt Krefeld.

Langenfeld 60.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 13 - Zuständigkeit sonstiger Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses und des **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration** ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen und Satzungen.

Leichlingen – 28.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) ist gem. § 27 GO NRW gewählt und zuständig für alle Themen und Aufgaben der Integration im Stadtgebiet Leichlingen und kann sich mit allen weiteren Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, die rechtzeitig in die Beratung der Fachausschüsse einfließen sollen.

(2) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können gemäß § 1 Absatz 3 dieser Zuständigkeitsordnung Stellungnahmen des Ausschusses zu Beratungsgegenständen abgeben, die auf der Tagesordnung der Fachausschüsse stehen.

(3) Befasst sich der Rat mit einem Beratungsgegenstand, zu dem eine entsprechende Stellungnahme vorgesehen ist und für den bislang keine Vorberatung im Fachausschuss stattgefunden hat, erhält eine/ein vom ACI benannte*r Vertreter*in das Recht, die Stellungnahme des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mündlich zu erläutern. Vor Sitzungsbeginn ist der*die Bürgermeister*in zu informieren.

(4) Die Genehmigung der zur Verwendung zugewiesenen Haushaltsmittel für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt gemäß dieser Zuständigkeitsordnung dem zuständigen Fachausschuss.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) kann Anregungen für Verbesserungen der Integrationsarbeit bei dem*der Bürgermeister*in (Ratsbüro) sowie im Sozialamt (Amt 50) schriftlich einreichen, nachdem diese im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration abgestimmt worden sind. Der eingereichten Anregung ist das Sitzungsprotokoll beizufügen. Über das Ergebnis berichtet die Verwaltung in einer Sitzung des Ausschusses.

§ 6 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (SBKS)

... Der Ausschuss ist zudem beratend zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten der Vereine und Schulen sowie für integrationsfördernde Themen... die Verfügung der Haushaltsmittel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ... Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor ... - Integrationsmaßnahmen.

Leverkusen – 169.000 Einwohner*innen

Regelungen für den ACI sind lt. Verwaltung in Überarbeitung

Lippstadt – 69.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Gem. § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.
 - (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Sowohl für die Mitglieder nach Listen als auch für die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist ebenfalls für die vom Rat bestellten Mitglieder möglich.
 - (3) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.
 - (4) Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Löhne – 41.000 Einwohner*innen

Ortsrecht / Hauptsatzung – [Link](#)

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können Stellvertretungen gewählt werden.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und -Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Lüdenscheid - 71.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 5 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Stadt Lüdenscheid richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein. Das Weitere regeln die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid, die Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den jeweiligen Fassungen ab 2026.

Lünen – 86.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

7. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

7.1 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr.

Er berät insbesondere über:

- a. Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse und die Integration der Menschen mit internationaler Familiengeschichte berühren
- b. Maßnahmen zur Förderung zur Chancengleichheit und Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur
- c. Maßnahmen zur Förderung von Maßnahmen der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte
- d. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in den Bereichen Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen
- e. Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte

7.2 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berichtet dem Rat vor einer Beschlussfassung, damit seine Stellungnahme berücksichtigt werden kann, sofern spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt sind; hierbei gibt er insbesondere Stellungnahmen zu Integrationsthemen und Integrationsprojekten einschließlich des Budgetrahmens ab.

7.3 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei Grundsatzfragen, insbesondere betreffend

- a) der Integration neu zugewanderter Menschen
- b) der Förderung und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte sowie
- c) der Erstellung entsprechender Konzepte und Leitlinien

beteiligt.

7.4 Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i.S.d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Marl – 87.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet. Er besteht gem. § 27 Abs. 2 GO NRW zu zwei Dritteln aus gewählten Mitgliedern nach Abs. 3 Satz 1 sowie zu einem Drittel aus den durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern, die nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss bis zu 6 beratende Mitglieder benennen, wobei ein Mitglied Asylbewerber sein sollte.

2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates oder der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Beschlussempfehlung bei der Beratung in den jeweiligen Ausschuss mit berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berühren.

Der Ausschuss behandelt nicht die politischen Probleme der Heimatländer oder sonstiger Drittländer.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.

4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

5. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.

Meerbusch – 57.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt daran mit, Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte abzubauen, fördert die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, unterstützt Projekte, die strukturellen Rassismus beseitigen und setzt sich für die Integration geflüchteter und neuzugewanderter Menschen in die Stadtgemeinschaft ein.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen

(3) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Menden – 52.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss regelt nach § 27 Abs. 7 GO NRW seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Mettmann – 40.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 9 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 18 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Abs. 7 GO NRW: (7) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

!!! § 11 Ausschuss für Soziales, Ehrenamt und Sport (SES)

(2) Der Ausschuss für Soziales, Ehrenamt und Sport berät über:

1. aktuelle Problemlagen der Familien und Generationen den vom Seniorenrat und Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erfassten Bevölkerungsgruppen;

Minden – 84.000 Einwohner*innen

Stadtrecht – [Link](#) (Aufgabenkatalog für die Fachausschüsse der Stadt Minden)

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) unterstützt den Integrationsprozess sowie die Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Minden haben.

Der ACI kann sich gemäß § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, soweit Belange der Integration, Chancengerechtigkeit und gleichberechtigten Teilhabe betroffen sind. Er kann dem Rat sowie anderen Ausschüssen Anregungen und Stellungnahmen unterbreiten. Der ACI ist antrags- und anfragebefugt und gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Der ACI ist insbesondere vorberatend zu beteiligen und kann beraten hinsichtlich:

1. des gleichberechtigten Zusammenlebens der Einwohner*innen Mindens mit und ohne internationale Familiengeschichte;
2. der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Förderung von Anerkennung, Toleranz und Respekt zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte;
3. der Stärkung der Beteiligung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte am sozialen, kulturellen und politischen Leben der Stadt;
4. der Entwicklung, Umsetzung und Begleitung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen zur Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung;
5. von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Reduzierung strukturellen Rassismus in allen gesellschaftlichen Bereichen im Zuständigkeitsbereich der Stadt;
6. der Förderung der interkulturellen Öffnung der städtischen Verwaltung;
7. der gleichberechtigten Teilhabe sowie der Verbesserung der Lebens- Bildungs- und Ausbildungssituation von Kindern und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte in den Bereichen Kita, Schule, Aus- und Weiterbildung und Studium;“
8. der Aufstellung, Fortschreibung und Weiterentwicklung strategischer Ziele Stadt Minden, soweit integrations- chancengerechtigkeitsrelevante Belange betroffen sind; und
9. der Aufstellung, Fortschreibung und Weiterentwicklung städtischer Fachkonzepte und Fachplanungen, soweit integrationsrelevante Belange betroffen sind;
10. Richtlinien und konzeptionelle Grundlagen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern.

Der ACI beschließt über die Verteilung der ihm von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Moers – 102.000 Einwohner*innen

Satzungen – [Link](#)

§ 5 a Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

Der Ausschuss für Chancengleichheit und Integration der Stadt Moers besteht aus maximal 24 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt. Für den Fall, dass bei der Integrationsratswahl für den Ausschuss für Chancengleichheit und Integration weniger direkt gewählte Vertreter als die nach Absatz 1 erforderlichen 16 gewählt werden, reduziert sich die Größe des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration entsprechend im Verhältnis für die Dauer dieser Wahlperiode. Alle bestehenden Regelungen gelten entsprechend der jeweiligen Größe des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration.

Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates

!!! Es gibt auf der Webseite des ACI Moers – [Link](#) eine Richtlinie für den Integrationsrat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen.

Mönchengladbach – 267.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Mönchengladbach besteht aus 24 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel vom Rat nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Mönchengladbach in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten die direkt gewählten Mitglieder ein Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalls nach den für sachkundige Bürger geltenden Vorschriften. Die vorsitzende Person erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld, sofern es sich um ein direkt gewähltes Mitglied handelt. Die Fahrkostenerstattung für direkt gewählte Mitglieder richtet sich nach § 8 Abs. 6, soweit es sich nicht gleichzeitig um Ratsmitglieder handelt. Für die vom Rat aus seiner Mitte gewählten Ratsmitglieder richtet sich die Entschädigung nach § 8 sowie nach der Entschädigungsverordnung.

Monheim am Rhein – 44.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 4 Allgemeine Zuständigkeit der Fachausschüsse

Den Fachausschüssen obliegt die Beratung der jeweiligen Bereichsbudgets im Rahmen der Eckwerte für den jeweils aufzustellenden Haushaltsplan und der Bereichsberichte im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens.

Sie haben die Aufgabe, in den Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen, die ihnen durch Rechtsnorm oder durch Ratsbeschluss zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind, soweit sie innerhalb der jeweiligen Bereichsbudgets liegen. Sie haben ferner die Aufgabe, die in ihr Fachgebiet fallenden Angelegenheiten des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die dem Rat zur unmittelbaren Beschlussfassung vorzulegen sind.

Die Fachausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.

Mülheim an der Ruhr – 173.000 Einwohner*innen

§ 19 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Zur politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird gemäß § 27 GO NRW ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus 24 Mitgliedern besteht. Hiervon werden 16 Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt (Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration) und acht Ratsmitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bestellt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können stellvertretende Mitglieder gewählt werden; für die hinzutretenden Ratsmitglieder können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung festgelegt.
- (2) Für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration richtet die Verwaltung eine Geschäftsstelle zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben ein, über deren Organisation die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die näheren Bestimmungen trifft.

Münster – 308.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

18. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

18.1 Beratungszuständigkeiten

18.1.1. Entwicklung von Themen und Aufgaben der Integration im Sinne des im aktuellen Migrationsleitbild beschriebenen Prozesses, neue Perspektiven und Handlungsansätze der Integration in den Blick zu nehmen und umzusetzen

18.1.2. Befassung mit Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere zu Themen der Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigten Teilhabe

18.2 Entscheidungszuständigkeit

Zuschüsse an integrationsfördernde Projekte im Rahmen der Haushaltsmittel

Neuss – 154.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Empfehlungsrechte

1. Grundsätzliche Integrationsangelegenheiten die die Neusser Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, insbesondere
 - Grundsätze und Richtlinien die Integration betreffend
 - Vertriebenen-, Flüchtlings- und Aussiedlerangelegenheiten

- Notunterbringung von Geflüchteten
- Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Neuss für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge
- Wahlordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Handlungsempfehlungen, die sich auf Grundlage des Integrationsmonitorings für eine Fortschreibung des Integrationskonzeptes ergeben

Entscheidungsbefugnisse

1. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der dem Ausschuss vom Rat bereitgestellten Mittel für Integrationsangelegenheiten
2. Festlegung der Inhalte der Aufgabenbereiche, für die entsprechende Zuschüsse gewährt werden
3. Richtlinien für den Integrationsförderpreis

Im Übrigen hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Rechte und Pflichten gem. § 27 GO NRW

Nettetal – 42.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung - [Link](#)

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht ab der Wahlperiode 2030 aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit können Stellvertretungen benannt werden.

2. Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Abs. 7 GO NRW: (7) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Niederkassel – 38.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht ab der Wahlperiode 2030 aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit können Stellvertretungen benannt werden.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 27 Abs. 7 GO NRW: (7) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

Oberhausen – 214.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW sollen sich Rat und Ausschuss über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Paderborn – 156.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Für die Wahlperiode 2025 – 2030 gilt:

Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 15 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW in der Fassung vom 1. April 2022 gewählte Mitglieder und die für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber*innen Stellvertreter*innen an. Der Rat entsendet aus seiner Mitte weitere 7 stimmberechtigte Mitglieder. Für die entsandten Ratsmitglieder können aus der Mitte des Rates Stellvertreter*innen bestellt werden.

Für die Wahlperiode ab 2030 gilt:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 24 Mitgliedern, davon gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW aus zwei Dritteln gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und einem Drittel vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

(3) Sitzungsvorlagen der Verwaltung und Anträge an den Rat und seine Gremien, die die besonderen Belange von Migranten und Migrantinnen betreffen, sollen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die weitere Beratung dieser Angelegenheiten soll erst dann erfolgen, wenn dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ausreichend Gelegenheit zur Befassung gegeben war.

(4) Auf Vorschlag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet der Rat aus der Mitte der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion, den Kulturausschuss und den Schulausschuss als beratende Mitglieder. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der beratenden Mitglieder.

Pulheim – 56.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

13. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

13.1 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr.

Er berät insbesondere über:

- a) die Förderung zur Chancengleichheit und Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur,
- b) die Förderung von Maßnahmen zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- c) politische Entscheidungen, Programmen und Projekten mit Fokus auf Integration, Antidiskriminierung und soziale Teilhabe.

13.2 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berichtet ggü. dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration; hierbei gibt er insbesondere Stellungnahmen zu Integrationsthemen und Integrationsprojekten einschließlich des Budgetrahmens ab.

13.3 Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei Grundsatzfragen, insbesondere betreffend

- a) die Integration neu zugewanderter Menschen,

- b) die Förderung und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren/ -innen mit internationaler Familiengeschichte sowie
- c) die Erstellung entsprechender Konzepte und Leitlinien
beteiligt

Beteiligung bei Grundsatzfragen zur Integration von neu zugewanderten Menschen, bei der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte sowie bei der Erstellung entsprechender Konzepte und Leitlinien.

Ratingen – 89.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung– [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (gemäß § 27 GO NRW) besteht aus 18 Mitgliedern. 12 Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt und 6 (stimmberechtigte) Mitglieder werden vom Rat der Stadt entsandt.

Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Recklinghausen – 115.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) – noch IR geregelt

§ 11 Integrationsrat

- (1) Auf der Grundlage des § 27 GO NRW wird in der Stadt Recklinghausen ein Integrationsrat gebildet. Von der Möglichkeit, einen beratenden Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW (Integrationsausschuss) zu bilden, wird kein Gebrauch gemacht. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, welche sich aus 8 Vertretern der Migranten und 7 Ratsmitgliedern zusammensetzen. Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Näheres regelt eine zu erlassende Wahlordnung. Die Ratsmitglieder werden vom Rat nach dem für die Besetzung von Ausschüssen festgelegten Verfahren bestellt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich nach § 27 Abs. 8 GO NRW mit allen Angelegenheiten der Stadt Recklinghausen befassen. Er kann zu allen örtlichen Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen, die dem Rat oder den entsprechenden Fachausschüssen in Form von schriftlichen Anträgen vorzulegen sind.
Die/ der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/ sein Verlangen ist ihr/ ihm dazu das Wort zu erteilen. Die Absicht von dem Rederecht Gebrauch zu machen, soll dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin/ der/ dem Vorsitzenden des Ausschusses drei Tage vor der Sitzung angezeigt werden.
- (3) Die/ der Vorsitzende vertritt den Integrationsrat nach außen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen der beiden Stellvertreter/ -innen.
- (4) Für die Mitglieder des Integrationsrates und für das Verfahren in den Sitzungen des Integrationsrates gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates entsprechend, soweit der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten nicht durch eine eigene Geschäftsordnung regelt.
- (5) Die Migrantenvertreter im Integrationsrat erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld analog dem zu zahlenden Sitzungsgeld für die - 5 - Teilnahme von sachkundigen Bürger/n -innen und sachkundigen Einwohner/n -innen an Ausschusssitzungen.

Remscheid – 114.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung - [Link](#)

1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Fachausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden. Soweit der Rat den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW überträgt, sind diese in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt (Ziff. 17.3 HauptS). Die Fachausschüsse entscheiden für den ihnen zugewiesenen Bereich über die Durchführung von Maßnahmen, für die entsprechende Haushaltsmittel durch den Rat bereitgestellt sind, soweit die Maßnahmen nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen sind oder sie in den Entscheidungsbereich einer Bezirksvertretung fallen.

Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor (Ziff. 17.2 HauptS). Sie beraten generell diejenigen Angelegenheiten, die dem jeweiligen Geschäftsbereich der korrespondierenden Fachbereiche zuzuordnen sind.

17. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Beratung über Geschäftsvorfälle der Fachdienste 0.17 – Kommunales Integrationszentrum – sowie 3.33 – Zuwanderung.
2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
3. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen. (§ 27 Abs. 8 u. 9 GO NRW)

Rheda-Wiedenbrück - 48.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 12 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird nach § 27 Gemeindeordnung gebildet und soll insbesondere zuwanderungs- und integrationsspezifische Themen behandeln, die die Lebensverhältnisse und die Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft berühren. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen.

Auf Antrag des Ausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden Stellung nehmen.

(2) Insbesondere die nachstehenden Angelegenheiten werden zur Beratung übertragen:

1. Schulische und vorschulische Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund
2. Spracherwerb der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund
3. Frauenspezifische Probleme von Migrantinnen
4. Spezifische Probleme von Migranten im Seniorenalter
5. Mitwirkung bei der Vergabe von Haushaltsmitteln für Zwecke, die zuwanderungs- und integrationsspezifische Themen berühren

Rheine – 77.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Entscheidungsbefugt

- Bestimmung der im Folgejahr durchzuführenden Projekte und Maßnahmen
- Abweichungen von festgelegten Entscheidungen, Normen und Leistungen, soweit nicht der Rat der Stadt Rheine beschließen muss

Vorberatend:

- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen, die fachbereichsübergreifende Regelungen enthalten, wie z. B. die AZR, Personalkosten
- Fachbereichsübergreifende gemeinsame Richtlinien (Investitions- und Betriebskostenförderung)
- Budgetberatungen des Haushaltsplanentwurfes
- Richtlinien für die Verleihung - des Integrationspreises
- Erlass und Änderung von fachbezogenen Richtlinien
- Förderung sozialer Einrichtungen, soweit nicht durch Richtlinien geregelt - Investitionskostenzuschüsse - Personalkostenzuschüsse - Sachkostenzuschüsse - Betriebskostenzuschüsse
- Festlegung des Rahmens innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach vorheriger Anhörung über die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann

Kenntnisnahme

- Berichtswesen

St. Augustin – 57.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 in direkter Wahl gewählt und 5 vom Rat bestellt werden (§ 27 Abs. 2, 3 GO NRW).

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Dabei soll er sich insbesondere mit dem Rat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen (§ 27 Abs. 7 S. 3 GO NRW), zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der/dem Bürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen (§ 27 Abs. 7 S. 5 GO NRW) und kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen (§ 27 Abs. 7 S. 4 GO NRW). Weitere Einzelheiten regelt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Geschäftsordnung.

Schwelm – 28.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 15 Integrationsrat

Der Integrationsrat vertritt die Interessen und besonderen Belange aller ausländischen Einwohnenden in der Stadt Schwelm und verknüpft Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

!!! § 11 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

6. Fragen der Integration in Kooperation mit dem Integrationsrat,

Schwerte – 46.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#) –

(der Rat hat weiterführende Zuständigkeiten für den ACI beschlossen, die aber noch veröffentlicht werden müssen)

§ 6 Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

(1) Es wird ein Ausschuss für Chancengleichheit und Integration gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 gebildet. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GO NRW setzt sich dieser zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Rat der Stadt Schwerte vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion berechtigt ist, ein Ratsmitglied zur Bestellung durch den Rat vorzuschlagen.

(2) Weiteres regelt die Satzung für den Ausschuss für Chancengleichheit und Integration der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung.

Siegburg – 42.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 16 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr (§ 27 GO NRW). Dabei soll er sich insbesondere mit dem Rat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen (§ 27 Abs. 7 S. 3 GO NRW), zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen (§ 27 Abs. 7 S. 5 GO NRW) und kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen (§ 27 Abs. 7 S. 4 GO NRW).

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/ sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse und Beiräte. Weitere Einzelheiten regelt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Geschäftsordnung.

Siegen – 103.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 8 Integrationsrat

1. Der Integrationsrat besteht aus 14 Migrantenvertreterinnen/-vertretern und 7 Ratsmitgliedern.
2. Die Migrantenvertreterinnen/-vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gewählt.
3. Die Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.
4. Die Mitwirkung ist in der Geschäftsordnung für den Integrationsrat geregelt.
5. Der Termin für die Wahl des Integrationsrates wird vom Rat festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in einer vom Rat zu verabschiedende Wahlordnung festgelegt.

???Webseite [ACI](#)

Beschreibt Vergabe von [Zuschüssen](#) + interkulturelles [Zusammenleben](#)

Soest – 48.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht sowohl aus gewählten Mitgliedern als auch aus den vom Rat bestellten Mitgliedern, davon aus zwei Dritteln gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und einem Drittel vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die genaue Anzahl an Personen ist von der Wahl der gewählten Mitglieder abhängig und bezieht sich auf § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Weitere Regelungen in der

Geschäftsordnung für den Ausschuss Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Soest

Auszug:

...

§2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertritt die Interessen der in Absatz (1) genannten Einwohner der Stadt Soest und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben von Deutschen und ausländischen Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte betreffen. Seine Öffentlichkeitsarbeit nimmt er selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung wahr.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und der Rat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister/Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss sui generis ist er in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen, sofern es explizit um Themen im Bereich Ausländern und deutschen Staatsbürgern mit Zuwanderungsgeschichte geht (§ 58 Abs. 1 GO NRW).
- (6) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den

Rahmen festlegen, innerhalb dessen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

...

§ 18 Arbeitsgruppen

... (6) Die Arbeitsgruppen können innerhalb der Beschlussfassung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in Abstimmung mit der Vorsitzenden- dem Vorsitzenden eine eigenständige Pressearbeit betreiben.

§ 19 Geschäftsführung/Geschäftsstelle

... (3) Die Geschäftsstelle koordiniert und erledigt Aufgaben aus den laufenden Geschäften des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und unterstützt organisatorisch seine politischen Arbeiten, sofern diese nicht direkt in eigener Verantwortung wahrgenommen werden (z.B. durch gebildete Arbeitsgruppen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration).

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- a. die Annahme von Anträgen und, bei Bedarf weiterer politischer Beratung, eine Weiterleitung an den federführenden Fachausschuss oder an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
- b. die Kooperation mit den Ämtern der kommunalen Verwaltung, insbesondere dem Ratsbüro und anderen städtischen und nichtstädtischen Verbänden und Institutionen,
- c. die Er-/Bearbeitung von Anträgen, Stellungnahmen und Beschlussvorlagen, die vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden,
- d. die Erledigung des Schriftverkehrs die Erstellung und Versendung von Einladungen,
- e. die Erstellung und Versendung von Sitzungsprotokollen,
- f. die Beschaffung, Katalogisierung und Aufbereitung von Informationsmaterial (Flyer etc.),
- g. die Erledigung der Konto- und Buchführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ,
- h. die Archivierung der Geschäftsunterlagen.

Solingen – 166.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#) – keine Erwähnung des AVI, aber in der Hauptsatzung [Link](#)

§ 7 Zuständigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Er ist vor der Beschlussfassung durch den Rat insbesondere mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:

- Maßnahmen gegen Antisemitismus und Diskriminierung,
- Potenzialentfaltung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, ins besondere durch Sprach- und Integrationsfördermaßnahmen,
- gleichberechtigte Teilhabe in Kultur, Arbeit und Gesellschaft,
- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft und interkulturelles Maßnahmenprogramm),
- Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung und Sensibilisierung der Verwaltung,
- Arbeitsschwerpunkte des gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in der Klingenstadt Solingen,
- Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel,
- für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
- für Integrationsprojekte (auch für EU , Bundes und Landesprojekte),
- für Antirassismusprojekte.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit

Stolberg – 58.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Es besteht ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt werden.

Troisdorf – 76.000 Einwohner*innen

Ortsrecht – [Link](#)

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät Angelegenheiten der Gleichstellung, Teilhabe, Antidiskriminierung sowie der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sonstigen strukturell benachteiligten Gruppen.
- (2) Er berät insbesondere über kommunale Förderprogramme, Konzepte und Stellungnahmen in diesen Themenfeldern.
- (3) Bei fachübergreifenden Vorhaben anderer Ausschüsse, die Auswirkungen auf Fragen der Chancengerechtigkeit oder Integration haben, ist der Ausschuss zu beteiligen. Die Entscheidungszuständigkeit des jeweils fachlich zuständigen Ausschusses bleibt unberührt.

Unna – 58.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 15 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
 2. Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 3. Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen sollen,
 4. Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
 5. die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes und nach Maßgabe einer städtischen Richtlinie zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismusprojekten sowie Projekten zur Sichtbarmachung der Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit,
 6. Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen,
 7. bedeutsame Angelegenheiten sowie Maßnahmen und Projekte zur Integration von Geflüchteten und Einwanderern, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann zu allen Haushaltsansätzen, die seine Belange betreffen, in der Frist nach § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW gegenüber dem Rat Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät folgende Angelegenheiten vor, die in der Zuständigkeit anderer Gremien liegen:
1. Grundsatzfragen der spezifischen Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 2. Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
 3. Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
 4. Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
 5. Grundsatzfragen der kommunalen Personalentwicklung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen.
- (4) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt i. S. d. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

Velbert – 82.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitskatalog für die Ausschüsse – [Link](#)

5.9 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschäftigt sich gemäß § 27 Abs. 7 S. 2-6 GO NRW mit allen Themen und Aufgaben rund um den Bereich der Integration in Velbert.

Er beschließt selbstständig über die Verteilung der ihm gem. § 27 Abs. 8 GO NRW vom Rat der Stadt Velbert zur Verfügung gestellten Mittel.

Darüber hinaus beschließt er über folgende Angelegenheiten:

- Vergabe des Integrationspreises der Stadt Velbert
- Teilnahme an Veranstaltungen und Stadtfesten

§ 27 Abs. 7 S. 2-6 GO NRW: Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

§ 27 Abs. 8 GO NRW: (8) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

Viersen – 78.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 5a Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist zuständig für grundsätzliche Integrationsangelegenheiten, die die Viersener Einwohner*innen betreffen. Er hat die gem. § 27 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechenden Rechte und Pflichten.

(2) Er entscheidet über

1. die Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der dem Ausschuss vom Rat bereitgestellten Mittel für Integrationsangelegenheiten,
2. die Gewährung von Zuschüssen gemäß der Richtlinie.

(3) Er berät insbesondere über

1. Grundsatzfragen der Migration und Integration,
2. Maßnahmen der Stadt, die das Thema Migration und Integration betreffen,
3. Haushaltsangelegenheiten in Sachen Migration und Integration,
4. Angelegenheiten der Unterbringung von Geflüchteten, einschließlich der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen,
5. Integrationsmonitoring und dessen Handlungsempfehlungen,
6. Sozialberichte und deren Handlungsempfehlungen,
7. die ortsrechtlichen Regelungen über die Zusammensetzung und Wahl des Gremiums nach § 27 GO NRW

Wesel – 61.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird auf Grundlage des § 27 GO NRW der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit 15 Mitgliedern gebildet. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus
 - 10 durch Urwahl gemäß § 27 Absatz 3 und 4 GO NRW gewählten Mitgliedern,
 - 5 vom Rat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl der direkt gewählten Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt. Nach der Kommunalwahl wählt der neue Rat aus seiner Mitte fünf Mitglieder in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin beziehungsweise ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Wesseling – 38.000 Einwohner*innen

Hauptsatzung – [Link](#)

§ 7 Integrationsbeirat / Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Wahl und Zusammensetzung richtet sich nach § 27 GO NRW.

Witten – 92.000 Einwohner*innen

Ortsrecht – [Link](#), darunter Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- **Beratung** und Begleitung von Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse und die Integration der Menschen mit internationaler Familiengeschichte berühren, einschließlich Anti-Rassismusfragen.
- **Beratung** und Begleitung von grundsätzlichen Fragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte.
- **Kenntnisnahme und Beratung** von Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen.
- **Kenntnisnahme und Beratung** von Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- **Kenntnisnahme und Beratung** von Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Wuppertal – 358.000 Einwohner*innen

Stadtrecht [Link](#) –Hauptsatzung (Lt. Verwaltung werden die Regelungen in der Hauptsatzung aktuell überarbeitet)

§ 19 Integrationsrat

Der Integrationsrat besteht aus 25 Mitgliedern. Gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW werden 15 Mitglieder durch Wahl bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.

Würselen – 40.000 Einwohner*innen

Zuständigkeitsordnung – [Link](#)

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr; er nimmt zu Fragen der Chancengerechtigkeit und Integration Stellung, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vorgelegt werden; insbesondere soweit die Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Geschichte betroffen ist.

(2) Der Ausschuss ist zuständig und im Rahmen seines Finanzbudgets entscheidungsbefugt für:

1. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Geschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
2. Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Geschichte,
3. Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
4. Angebote zur Integration von Menschen mit internationaler Geschichte.

(3) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist der Haushaltswurf nach der Einbringung in den Rat zuzuleiten, sodass der Ausschuss die Möglichkeit erhält, zu den Haushaltsansätzen die seine Belange betreffen, eine Stellungnahme abzugeben.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates, und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann.

Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:

1. Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
2. Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
3. Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Geschichte.

(5) Er entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten Mittel über die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben.